

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.000.574

Wien, 7.1.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 69/J der Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Fragen 1 und 5:**

Eine Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Definition von Freiflächen, welche Voraussetzung für die Verfügung einer solchen Verordnung wäre, ist im TNRSG nicht enthalten.

Ungeachtet dessen wurde am 23. Dezember 2019 seitens des BMASGK eine Information zu aktuellen Fragestellungen betreffend das Tabak- und Nichtraucher-innenschutz- bzw. Nichtraucherchutzgesetz (TNRSG) an die Ämter der Landesregierungen übermittelt. Neben diversen anderen Klarstellungen zu Fragen des Vollzugs des TNRSG wurde darin u. a. auch eine Abgrenzung betreffend den Begriff „Freiflächen“ vorgenommen. Im Sinne der Rechtssicherheit wird in Punkt I. des Schreibens die zulässige „Ummantelung“ von überdachten Flächen geregelt.

**Frage 2:**

Die Notwendigkeit betreffend eine eigene Definition zum Begriff „Freifläche“ war 2015 nicht gegeben, zumal zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar war, dass nach Inkrafttreten des absoluten Rauchverbots im Lokalinneren die im Freien liegenden Bereiche von Gastronomiebetrieben in welcher Form auch immer ummantelt bzw. verbaut werden würden.

**Frage 3:**

Eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung, welche Voraussetzung für die Verfügung einer solchen Verordnung wäre, ist im TNRSG nicht enthalten.

Welche konkreten Abwägungen in dieser Angelegenheit von der seinerzeitigen Ressortchefin Dr. Rendi-Wagner hinsichtlich eines allfälligen Erlasses getroffen wurden, entzieht sich meiner Kenntnis.

**Frage 4:**

Eine Verordnungsermächtigung in Bezug auf „Freiflächen“, welche Voraussetzung für die Verfügung einer solchen Verordnung wäre, ist im TNRSG nicht enthalten, und wäre somit eine Regelung dieser Frage im Verordnungsweg nicht möglich.

Eine allenfalls erforderliche Klarstellung im Erlassweg wurde von der zuständigen Fachabteilung jedoch ausdrücklich unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl



